

Information zu 3G am Arbeitsplatz:

Verpflichtung zur Vorlage eines **2G-Nachweises** gilt für Arbeitnehmer

- bei Arbeitsorten nach § 5 Abs 2 (Betriebsstätten der Gastgewerbe, in denen mit einer vermehrten Durchmischung und Interaktion der Kunden zu rechnen ist, wie insbesondere Diskotheken, Clubs, Après-Ski-Lokale und Tanzlokale) und
- bei Zusammenkünften nach § 12 Abs 3 (Zusammenkünfte mit mehr als 250 Teilnehmern)

Wird hier kein 2G-Nachweis erbracht, ist ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests, welcher nicht älter als 72 Stunden vorzulegen und zusätzlich bei direktem Kundenkontakt eine FFP2-Maske zu tragen.

Für Mitarbeiter in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen gilt dieselbe Regel.

Nur getestete Personen müssen eine FFP2-Maske tragen. Geimpften und genesenen Personen ist ein Mund-Nasen-Schutz vorgeschrieben.

Verpflichtung zur Vorlage eines **2,5G-Nachweises** gilt für Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber an Arbeitsorten

- des Gastgewerbes nach § 5 Abs 1 3. COVID-19-MV
- Beherbergungsbetriebe nach § 6 3. COVID-19-MV
- in Freizeit und Kultureinrichtungen nach § 8 COVID-19-MV
- bei Zusammenkünften mit mehr als 25 Teilnehmern und
- bei der Erbringung von körpernahen Dienstleistungen

Die Verpflichtung zur Vorlage eines **3G-Nachweises** gilt für alle anderen Arbeitsorte

STAND: 12.11.2021, 09:00 Uhr

**Die „Selbsttestung unter Aufsicht“ wird daher vorerst unverändert weitergeführt, es kann sich aber jederzeit eine Änderung ergeben!
Daher bitte immer die aktuellen Informationen beachten!!!**